

Klaus Gründler, Armin Hackenberger, Lukas Kähn, Remo Nitschke, Niklas Potrafke und Joachim Ragnitz*

Rekordverschuldung nach Corona – wie steht es um die Belastung der Länderhaushalte?

IN KÜRZE

Die Corona-Pandemie zwingt die Bundesländer zu fiskalpolitischen Reaktionen historischen Ausmaßes. Inwieweit haben die Länder mit Neuverschuldung und Kreditermächtigungen auf die Coronakrise reagiert? Insgesamt wurden über 105 Mrd. Euro an neuen Schulden genehmigt, zumeist durch die Verabschiedung – teils mehrerer – Nachtragshaushalte. In einigen Bundesländern wurden auch Sondervermögen eingerichtet, was zu Intransparenz führen kann. Die unterschiedlichen Laufzeiten der verabschiedeten Hilfsmaßnahmen machen die Reaktionen nur bedingt vergleichbar. Normiert man die mögliche Neuverschuldung auf ein Jahr, so entsprechen die neuen Kreditermächtigungen in manchen Bundesländern 30% des Haushaltsvolumens 2019. Günstige Bedingungen haben die Konsolidierungsschritte, die diese Handlungsspielräume möglich gemacht haben, getrieben. Es ist nicht sicher, ob sich die Bundesländer auch in Zukunft solchen Bedingungen gegenübersehen werden.

Neben dem Bund, der im Jahr 2020 mit 217,8 Mrd. Euro bereits neue Schulden in Rekordhöhe aufgenommen hat, zwingt die Corona-Pandemie auch die deutschen Bundesländer zu fiskalpolitischen Reaktionen in historischem Ausmaß.

* Die Autoren danken den Finanzministerien der Länder für die Unterstützung bei der Recherche.

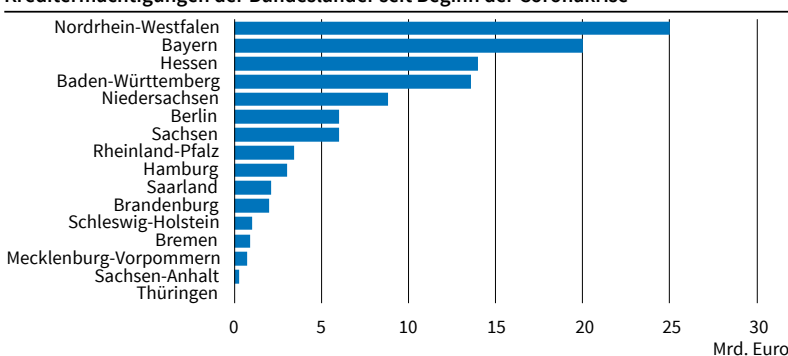
WELCHE HERAUSFORDERUNGEN KOMMEN AUF DIE LÄNDERHAUSHALTE ZU?

Durch die Einschränkungen der Pandemie sanken die Steuereinnahmen bezogen auf die Ländergesamtheit im Vergleich zum Vorjahreswert um etwa 8,6%, die Ausgaben waren dagegen um 17,5% höher als im Vorjahr. Allein bis Ende Juni rechnet das Bundesfinanzministerium mit einem Einnahmefizit von über 23,6 Mrd. Euro für die Ländergesamtheit (Bundesfinanzministerium 2020b). Fehlende Steuereinnahmen, Bereitstellung von Hilfskrediten, aber auch hinzukommende Ausgaben im Sozial- und Gesundheitssektor führten in den Haushalten der Bundesländer zu einem enormen Ungleichgewicht, das in den meisten Fällen nur durch Neuverschuldung ausgeglichen werden konnte (Beznoska 2020). Wir beschreiben, inwieweit die Länder mit Neuverschuldung und Kreditermächtigungen auf die Coronakrise reagiert haben. Ausgewertet haben wir Gesetzestexte der einzelnen Bundesländer.

Die Bundesländer gewährten bisher in Summe über 105 Mrd. Euro an neuen Krediten, die je nach Bedürfnis, also nicht zwingend in vollem Umfang, in Anspruch genommen werden können (vgl. Abb. 1). Die Kreditermächtigungen machen in fast allen Bundesländern einen Großteil der bereitgestellten Hilfen aus, dagegen stammt zumeist nur ein geringer Betrag aus Rücklagen oder der Aussetzung der Nettokreditteilung. Die Ausnahme bildet hier das Land Thüringen, wo erst der Ende August vorgelegte Entwurf für einen ersten Nachtragshaushalt die Aufnahme von Krediten vorsieht. Dieser Entwurf ist zum Veröffentlichungszeitpunkt noch nicht endgültig vom Parlament beschlossen worden und wird deswegen nicht weiter berücksichtigt. Letzteres gilt auch für den Entwurf zum vierten Nachtragshaushalt in Schleswig-Holstein und den Entwurf für den zweiten Nachtragshaushalt in Mecklenburg-Vorpommern. Die Höhe der Kreditermächtigungen variiert teils deutlich zwischen den Bundesländern. Nordrhein-Westfalen und Bayern beschlossen mit 25 Mrd. und 20 Mrd. Euro einen Umfang an Kreditmitteln, der mehr als 40% des Gesamtumfangs ausmacht. Die neuen Bundesländer haben dagegen zusammen nicht einmal ein Fünftel des Gesamtumfangs beschlossen.

Abb. 1

Kreditermächtigungen der Bundesländer seit Beginn der Coronakrise



Stand: 19. Oktober 2020. In Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Thüringen sind (weitere) Kreditermächtigungen geplant, aber zum Veröffentlichungszeitpunkt nicht vom Parlament verabschiedet worden. Quelle: Berechnungen der Autoren basierend auf Gesetzestexten der Bundesländer. © ifo Institut

DIE KREDITERMÄCHTIGUNGEN DER LÄNDER IM FOKUS

Damit die Länder Kredite in diesem Umfang aufnehmen konnten, mussten die Landesparlamente zunächst mit Hilfe einer Ausnahmeregelung in der Landesverfassung die Corona-Pandemie als außergewöhnliche Not-situation klassifizieren. Bei einer Kreditermächtigung gestattet die Politik der Verwaltung, Einnahmen durch Kredite bis zu einer bestimmten Höhe einzustellen, um notwendige Ausgaben decken zu können (BHO 2020).

Nicht nur die Höhe der Kreditermächtigungen, sondern auch die Vorgehensweise, mit der die einzelnen Bundesländer auf die Corona-Pandemie reagierten und Kreditermächtigungen bereitstellten, unterscheidet sich zwischen den Bundesländern. So antwortete man in Bremen bedingt durch eine verspätete Koalitionsbildung und Haushaltsplanung zunächst durch Adjustierungen im Kernhaushalt für 2020. Alle anderen Bundesländer hatten ihre Haushaltsplanungen für 2020 bereits abgeschlossen und reagierten deswegen mit (zumeist mehreren) Nachtragshaushalten. Einige Bundesländer richteten außerdem Sondervermögen ein (vgl. Tab. 1). Der Aufbau von Schulden neben dem Kernhaushalt kann zu Intransparenz führen, indem die Auslagerung beispielsweise über den Gesamtschuldenstand hinwegtäuscht (Reischmann 2014).

WARUM SICH DIE REAKTIONEN DER LÄNDER NUR SCHWER VERGLEICHEN LASSEN

Ein Blick auf die unterschiedlichen fiskalpolitischen Reaktionen der einzelnen Bundesländer auf die Corona-Pandemie lohnt, um einen ersten Eindruck der Finanzlage auf Länderebene zu erhalten sowie mögliche finanzielle Belastungen und Herausforderungen der kommenden Jahre besser einschätzen zu können.

Ein direkter nominaler Vergleich der Höhe der Kreditermächtigungen, um damit Unterschiede der Länder aufzudecken, bietet sich jedoch nicht an, weil sich die beschlossenen Kreditermächtigungen der Bundesländer in mehreren Belangen unterscheiden. Zum einen variieren die Laufzeiten der beschlossenen Hilfen teils um mehrere Jahre (vgl. Tab. 2). Dabei gelten die Berechtigungen zur Kreditaufnahme hauptsächlich für die Haushaltsjahre 2020 und 2021, teilweise aber auch darüber hinaus. In Hessen wird das Sondervermögen beispielsweise bis Ende 2023 abrufbar sein, wodurch wiederum die Höhe der Kreditermächtigung in einem einzelnen Haushaltsjahr geringer ausfällt.

Zudem ist davon auszugehen, dass einige Länder noch einen weiteren Nachtragshaushalt beschließen und Sondervermögen einrichten werden, wodurch die Kreditermächtigungen nochmals weiter ansteigen werden.

Um trotz dieser erheblichen Unterschiede einen ersten Eindruck vom Umfang der Mittel zu erhalten,

Tab. 1

Reaktion der einzelnen Bundesländer auf die Coronakrise

Bundesland	Reaktion		
	im regulären Haushalt	durch mindestens einen Nachtragshaushalt	durch Schaffung eines Sondervermögens
Baden-Württemberg	-	Ja	-
Bayern	-	Ja	Ja
Berlin	-	Ja	-
Brandenburg	-	Ja	-
Bremen	Ja	-	-
Hamburg	-	Ja	-
Hessen	-	Ja	Ja
Mecklenburg-Vorpommern	-	Ja	Ja
Niedersachsen	-	Ja	Ja
Nordrhein-Westfalen	-	Ja	Ja
Rheinland-Pfalz	-	Ja	Ja
Saarland	-	Ja	Ja
Sachsen	-	Ja	Ja
Sachsen-Anhalt	-	Ja	-
Schleswig-Holstein	-	Ja	-
Thüringen	-	-	Ja

Quelle: Auswertungen der Autoren, basierend auf Gesetzestexten der Bundesländer, Stand: 19. Oktober 2020.

beschreibt Abbildung 2 die Kreditermächtigungen, die zuerst auf die jährliche Höhe normiert wurden, als Anteil der letztjährigen Haushaltsgesamtausgaben. Besonders in Nordrhein-Westfalen (etwa 33% der Ausgaben 2019), Bayern (über 30%), Niedersachsen (über 25%) sowie Rheinland-Pfalz (20%) sind die Kreditermächtigungen im Verhältnis zu den standardmäßigen Haushaltsausgaben eines Jahres relativ hoch.

Tab. 2

Laufzeitlängen der Kreditermächtigungen^a

Bundesland	Laufzeit (bis):
Baden-Württemberg	2021
Bayern	2020
Berlin	2021
Brandenburg	2020
Bremen	2020
Hamburg	2022
Hessen	2023
Mecklenburg-Vorpommern	2021
Niedersachsen	2020
Nordrhein-Westfalen	2020
Rheinland-Pfalz	2020
Saarland	2022
Sachsen	2022
Sachsen-Anhalt	2020
Schleswig-Holstein	2020
Thüringen	-

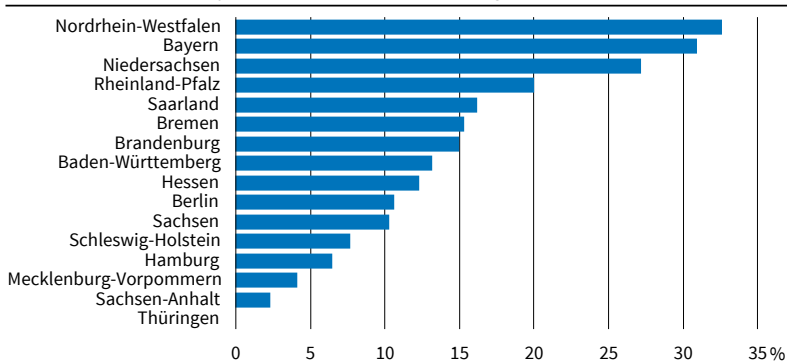
^a In einigen Bundesländern setzen sich Kreditermächtigungen aus notsituations- und konjunkturell bedingten Krediten zusammen, wobei sich letztere dann teilweise nur auf einzelne Haushaltsjahre beziehen. Eine detaillierte Aufschlüsselung befindet sich im Anhang und unter <https://www.ifo.de/node/54294>.

Quelle: Auswertungen der Autoren, basierend auf Gesetzestexten der Bundesländer, Stand: 19. Oktober 2020.

Abb. 2

Anteil der Kreditermächtigung

Normiert auf ein Haushaltsjahr im Verhältnis zu Haushaltsausgaben 2019



Stand: 19. Oktober 2020.

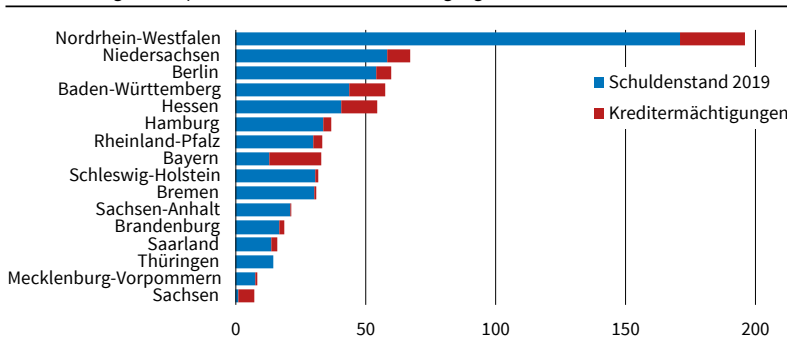
Quelle: Berechnungen der Autoren, basierend auf Gesetzestexten der Bundesländer.

© ifo Institut

Abb. 3

Potenzieller Schuldenstand

Bei vollständiger Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen



Stand: 19. Oktober 2020.

Quelle: Berechnungen der Autoren, basierend auf Gesetzestexten der Bundesländer; Statistisches Bundesamt (2020).

© ifo Institut

Neben der unterschiedlichen Komposition der Haushaltsmittel und den heterogenen Laufzeitlängen der Kredite könnten die Kreditermächtigungen auch mit dem Ausmaß der wirtschaftlichen Betroffenheit der einzelnen Bundesländer in Verbindung stehen. Länder, in denen besonders betroffenen Sektoren wie dem Handelsgewerbe oder bestimmten Dienstleistungen eine große Bedeutung zukommt oder in denen prinzipiell viele Unternehmen angesiedelt sind, mussten womöglich mehr Mittel zur Verfügung stellen, um Kredite und Liquiditätshilfen vergeben zu können (Sauer und Wohlrabe 2020). Die Kredite werden für Gesundheitsmaßnahmen oder zum Ausgleich von Mindereinnahmen herangezogen, ein Teil des Geldes fließt aber eben auch in die finanzielle Unterstützung der Wirtschaft, wie z.B. Soforthilfen für kleinere und mittlere Unternehmen und zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftsstandorts (Hessischer Landtag 2020). Auch dies kann folglich einen Einfluss auf die Höhe der aufgenommenen Kredite haben.

Abschließend werden die möglichen neuen Schuldenstände der Länder betrachtet, die sich hauptsächlich aus (Teilen der) Kreditermächtigungen sowie dem Schuldenstand der einzelnen Bundesländer aus dem Jahr 2019 zusammensetzen. Abbildung 3 legt dar, dass insbesondere in Nordrhein-Westfalen, Berlin und Niedersachsen die bereits hohen Schulden er-

neut anwachsen werden. Bemerkenswert ist auch die Entwicklung in Bayern und in Sachsen. Hier wird die Coronakrise zu einem erheblichen relativen Anstieg der bisherigen Schulden führen, sofern die Kreditermächtigungen vollständig in Anspruch genommen werden sollten.

STAATSVerschuldung und Tragfähige Haushaltsführung nach Corona – Was bedeuten Kreditermächtigungen dieses Ausmaßes für die Länderhaushalte?

Die Länder haben bereits und werden in diesem Jahr mit expansiven Maßnahmen auf die Coronakrise reagieren. Die Höhe der Kreditermächtigungen und der bereits in Anspruch genommenen Mittel erscheinen als Reaktion auf diese außergewöhnliche Situation nachvollziehbar. Die Hilfsmaßnahmen auf Bundesebene sind beispielsweise von den Teilnehmern des Ökonomenpanels von ifo und FAZ im April und Juni 2020 mit deutlichen Mehrheiten als angemessen eingeschätzt worden (Gründler et al. 2020; Blum et al. 2020).

Die komfortablen Handlungsspielräume der Bundesländer während der Coronakrise sind insbesondere auf die Konsolidierungsfortschritte der letzten Dekade zurückzuführen (Gebhardt und Siemers 2020). Die haushaltspolitischen Erfolge der vergangenen Jahre waren jedoch von günstigen Bedingungen getrieben, auf die man sich in Zukunft nicht mehr verlassen kann. Langfristig tragfähig waren die öffentlichen Finanzen auf Bundesebene aber bereits vor Ausbruch der Coronakrise nur sehr bedingt (z.B. Potrafke und Reischmann 2015; Burret et al. 2016; Werding et al. 2020). Die Schuldenbremse wird auch in den folgenden Jahren das geeignete Mittel gegen eine uns überfordernde Staatsverschuldung sein (Boysen-Hogrefe 2020). Denn in Zukunft werden stetig wachsende Herausforderungen wie die demografische Entwicklung oder der Klimawandel die Tragfähigkeit des nationalen Haushalts wie auch die Länderhaushalte auf die Probe stellen (Werding et al. 2020).

LITERATUR

Beznoska, M. (2020), »Die Verschuldung des deutschen Staats wird trotz Coronakrise tragfähig bleiben«, *ifo Schnelldienst* 73(8), 6–9.

BHO, Buzer.de (2020), »§18 Kreditermächtigungen«, verfügbar unter: <https://www.buzer.de/gesetz/1965/a27585.htm>.

Blum, J., M. Mosler, N. Potrafke und F. Ruthardt (2020), »Ökonomenpanel: Wie bewerten Ökonom*innen die wirtschaftspolitischen Reaktionen auf die Coronakrise?«, *ifo Schnelldienst* 73(4), 48–51.

Boysen-Hogrefe, J. (2020), *Öffentliche Verschuldung nach der Coronakrise: Was muss getilgt werden und wo liegen die Herausforderungen für die öffentlichen Haushalte?*, Kiel Policy Brief Nr. 141, Institut für Weltwirtschaft, Kiel.

Bundesfinanzministerium (2020a), *Entwicklung der Länderhaushalte bis einschließlich Dezember 2019*, verfügbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Foederale_Finanzbeziehungen/Laenderhaushalte/2019/Entw-Laenderhaushalte_12_2019xxx.pdf?__blob=publicationFile&v=15.

Bundesfinanzministerium (2020b), *Entwicklung der Länderhaushalte bis einschließlich Juni 2020*, verfügbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Foederale_Finanzbeziehungen/Laenderhaushalte/2020/Entw-Laenderhaushalte_06_2020xxx.pdf?__blob=publicationFile&v=15.

ANHANG

bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2020/08/Inhalte/Kapitel-4-Wirtschafts-und-Finanzlage/4-4-entwicklung-der-laenderhaushalte_pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=3Entw_Laenderhaushalte_06_2020.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

Burret, H. T., L. P. Feld und E. Köhler (2016), »(Un-)sustainability of public finances in German Laender: A panel time series approach«, *Economic Modelling* 53, 254–265.

Gebhardt, H. und L.-H. Siemers, (2020), »Staatsfinanzen in der Corona-Krise: Günstige Bedingungen sichern Handlungsfähigkeit«, *Wirtschaftsdienst* 100(7), 501–506.

Gründler, K., N. Potrafke und F. Ruthardt (2020), »Wie bewerten Ökonom*innen die wirtschaftspolitischen Reaktionen auf die Coronakrise?– Teil 2«, *ifo Schnelldienst* 73(6), 52–55.

Hessischer Landtag (2020), *Gesetzentwurf Landesregierung: Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020*, verfügbar unter: <http://starweb.hessen.de/cache/DRS/20/3/02583.pdf>.

Potrafke, N. und M. Reischmann (2015), »Fiscal transfers and fiscal sustainability«, *Journal of Money, Credit and Banking* 47(5), 975–1005.

Reischmann, M. (2014), »Staatsverschuldung in Extrahaushalten: Historischer Überblick und Implikationen für die Schuldenbremse in Deutschland«, *ifo Working Paper* Nr. 175.

Sauer, S. und K. Wohlrabe (2020), »Kreditverhandlungen und Liquidität von Unternehmen während der Corona-Pandemie«, *ifo Schnelldienst Digital* 1(10).

Siemers, L.-H. und H. Gebhardt (2020), »Die strukturelle Besserung der Länderfinanzen in der Niedrigzinsphase: die trügerische Leichtigkeit des Scheins«, *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* 21(1), 54–78.

Statistisches Bundesamt (2020), *Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich: Bundesländer, Stichtag (ab 31.12.2010), Ebenen des öffentlichen Gesamthaushalts, Haushalte, Schuldenarten*, verfügbar unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=table&code=71321-0006&bypass=true&levelindex=0&levelid=1597323827491#abreadcrumb>.

Werding, M., K. Gründler, B. Läßle, R. Lehmann, M. Mosler und N. Potrafke (2020), *Modellrechnungen für den Fünften Tragfähigkeitsbericht des BMF*, ifo Forschungsbericht Nr. 111, ifo Institut, München.

Anhang:

Schuldenbremse in den Bundesländern – Stand: 19. Oktober 2020

Bundesland	Ausnahmen	Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation oder Naturkatastrophe	Tilgung	Nachtragshaushalt 2020 und geplante Tilgung
Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> – finanzielle Transaktionen (§18 Abs. 3 LHO) – konjunkturbedingt (§18 Abs. 4 LHO) – bei Naturkatastrophen (Feststellung mit Mehrheit) oder außergewöhnlichen Notsituationen (§18 Abs. 6 LHO) 	<ul style="list-style-type: none"> – außergewöhnliche Notsituation: mit Zweidrittel-Mehrheit im Landtag bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder, die mehr als die Hälfte seiner Mitglieder betragen muss (§18 Abs. 6 LHO) – Naturkatastrophe: mit Mehrheit im Landtag (§18 Abs. 6 LHO) 	<ul style="list-style-type: none"> – innerhalb eines angemessenen Zeitraums unter Berücksichtigung des auslösenden Ereignisses, der Höhe der Ausnahmekomponente und der konjunkturellen Situation; Tilgungsplan (§18 Abs. 6 LHO) 	<ul style="list-style-type: none"> – Nachtragshaushalt; im Haushaltsjahr 2020 Kredite bis zu 5 Mrd. Euro erlaubt, nach Feststellung der Coronavirus-Pandemie als Naturkatastrophe (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/7000/16_7915_D.pdf) – Tilgung in Zeitraum von zehn Jahren, beginnend ab Haushaltsjahr 2024 mit jährlicher Tilgung von 500 Mio. Euro (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/7000/16_7909_D.pdf) – Nachtragshaushaltsgesetz: https://www.statistik-bw.de/shp/N2020-21.pdf) – Zweiter Nachtragshaushalt 2020/21 vom Landtag verabschiedet: Hierfür Schuldenaufnahme von 2,2 Mrd. Euro (Ausnahmeregelung aufgrund von Naturkatastrophe) sowie von 6,4 Mrd. Euro (nach der Konjunkturkomponente zulässig) – Geplante Tilgung des notsituationsbedingten Kredits (2,2 Mrd. Euro) gemeinsam mit den Krediten aus dem Ersten Nachtragshaushalt (5 Mrd. Euro) innerhalb von 25 Jahren ab 2024 – Erweiterung des Bürgschaftsrahmens auf 5 Mrd. Euro (https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/kabinett-beschließt-entwurf-eines-zweiten-nachtrags-zum-landshaushalt-202021/; https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/alle-meldungen/meldung/pid/nachtragshaushalt-fuer-corona-vorsorge-und-zukunftsinvestitionen/)
Bayern	<ul style="list-style-type: none"> – konjunkturbedingt (Art. 82 Abs. 2 LV) – bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen (Art. 82 Abs. 3 LV) 	<ul style="list-style-type: none"> – keine Angabe – Aufnahme von Krediten bedarf Ermächtigung durch Gesetz (Art. 82 Abs. 4 LV) 	<ul style="list-style-type: none"> – innerhalb eines angemessenen Zeitraums; Tilgungsregelung (Art. 82 Abs. 3 LV) 	<ul style="list-style-type: none"> – Nachtragshaushalt; im Haushaltsjahr 2020 Kredite bis zu 10 Mrd. Euro erlaubt (»Sonderfonds Corona-Pandemie«) – Tilgung ab Haushaltsjahr 2024 jährlich 1/20 der bis Ende des Haushaltsjahres 2023 noch nicht zurückgeführten Schulden des Sonderfonds Corona-Pandemie (https://www.stmfh.bayern.de/haushalt/staatshaushalt_2019/haushaltsplan/Nachtrag.pdf) – Volumen Nachtragshaushalt steigt von rund 60,4 Mrd. auf rund 70,6 Mrd. Euro (https://www.bayern.landtag.de/aktuelles/aus-dem-plenum/landtag-bringt-nachtragshaushalt-20192020-auf-den-weg/) – Zweiter Nachtragshaushalt; Gesetzesentwurf zur Verdoppelung der Kreditaufnahme auf 20 Mrd. Euro beschlossen (https://www.stmfh.bayern.de/haushalt/staatshaushalt_2019/haushaltsplan/Nachtrag2.pdf) – neuer Gesetzesentwurf zur Verdoppelung der Kreditaufnahme auf 20 Mrd. Euro vom Landtag beschlossen; Tilgungsplan aus erstem Nachtrag bleibt bestehen; zusätzlich Bildung eines »Bayern-Fonds« (https://www.stmfh.bayern.de/haushalt/staatshaushalt_2019/haushaltsplan/Nachtrag2.pdf)
Berlin	<ul style="list-style-type: none"> – konjunkturbedingt – bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen (§18 Abs. 1 LHO) 	<ul style="list-style-type: none"> – keine genaue Angabe – Haushaltsüberschreitungen bedürfen Zustimmung des Senats im Falle eines unvorhergesehenen und unabsehbaren Bedürfnisses und nachträgliche Genehmigung des Abgeordnetenhauses (Art. 88 LV) 	<ul style="list-style-type: none"> – entsprechende Tilgungsregel ist vorzusehen (§18 Abs. 1 LHO) 	<ul style="list-style-type: none"> – Berliner Senat hat den Entwurf des Nachtragshaushalts beschlossen und dem Abgeordnetenhaus zur Beschlussfassung vorgelegt – zur Finanzierung von Mehrausgaben sollen u.a. 325 Mio. Euro, die zur Schuldentilgung vorgesehen waren, verwendet werden – laut der Pressemitteilung werden vorerst keine Kredite aufgenommen (https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2020/pressemitteilung.917794.php) – Entwurf Nachtragshaushaltsgesetz: https://www.parlament-berlin.de/ados/18/IIIPlen/vorgang/d18-2609.pdf – Zweiter Nachtragshaushalt verabschiedet, der für das Haushaltsjahr 2020 die Aufnahme von Verbindlichkeiten in Höhe von sechs Milliarden Euro ermöglicht (https://www.berlin.de/aktuelles/berlin/6193099-958092-wegen-coronakrisenachtragshaushalt-besc.html)

Bundesland	Ausnahmen	Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation oder Naturkatastrophe	Tilgung	Nachtragshaushalt 2020 und geplante Tilgung
				– Senat beschließt Ergänzungen zu den Entwürfen des zweiten Nachtragshaushaltplans 2020 und des Nachtragshaushaltplans 2021, u.a. soll mit den darin aufgeführten Maßnahmen die Kreditaufnahme von bisher geplanten 5,13 Mrd. Euro auf die volle Kreditermächtigung von 6 Mrd. Euro ausgeweitet werden (https://www.berlin.de/rbmskz/aktuelles/pressemitteilungen/2020/pressemitteilung.991910.php)
Brandenburg	– konjunkturbedingt – bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen (Art. 103 Abs. 2 LV)	– Beschluss des Landtages (Art. 103 Abs. 2 LV)	– Dauer und Höhe der Tilgungsraten in angemessenem Verhältnis zu auslösendem Ereignis und Umfang der Kreditaufnahme; kann teilweise oder ganz ausgesetzt werden (§18b LHO)	– Nachtragshaushalt; im Haushaltsjahr 2020 Kreditaufnahme i.H. von bis zu 2 Mrd. Euro erlaubt – Tilgung beginnend mit Haushaltsjahr 2022 jährlich fortlaufend i.H. von mindestens 3,3% (https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/gvbl/2020/9.pdf) – dazu wurde Antrag zum Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation vom Landtag angenommen (https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/drs/ab_0800/890.pdf)
Bremen	– konjunkturbedingt – bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen (Art. 131a Abs. 3 LV)	– mit Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft (Art. 131a Abs. 3 LV)	– innerhalb eines angemessenen Zeitraums (§18c LHO)	– Veränderung im Kernhaushalt, Einrichtung eines kreditfinanzierten Bremen-Fonds über 900 Mio. Euro – Nettoneuverschuldung: 826,6 Mio. Euro, Tilgungsdauer: 30 Jahre beginnend ab dem Jahr 2024 Gesetzesentwurf: https://www.bremische-buergerschaft.de/drs_abo/2020-05-19_Drs-20-394_e8432.pdf
Hamburg	– konjunkturbedingt (Art. 72 Abs. 2 LV) – bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen (Art. 72 Abs. 3 LV)	– mit Zweidrittel-Mehrheit (Art. 72 Abs. 3 LV)	– innerhalb eines angemessenen Zeitraums; Tilgungsregel (Art 72 Abs. 3 LV)	– Notsituation von Bürgerschaft beschlossen sowie Ermächtigung zur Aufnahme von notsituationsbedingten Krediten i. H. v. 1,5 Mrd. Euro in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/70148/dringlicher_antrag_antrag_auf_feststellung_des_vorliegens_einer_aussergewoehnlichen_notsituation_in_folge_einer_naturkatastrophe_im_sinne_von_artike.pdf – auf dieser Grundlage Nachtragshaushalt über eine Milliarde Euro Kreditermächtigung von Bürgerschaft beschlossen (https://www.buergerschaftahh.de/parldok/dokument/70193/dringlicher_antrag_haushaltsplan_2019_2020_nachbewilligung_nach_35_der_landeshaushaltsordnung_im_einzelplan_9_2_sowie_aenderung_des_haushaltsbeschluss.pdf) – Haushaltsfortschreibung im Umfang von 673 Mio. Euro beschlossen; keine notsituationsbedingte Kreditaufnahme; Mehraufwendungen durch Minderbedarfe bei den Zinsen und die Anpassung des für den Ergebnisplan maßgeblichen Steuertrends für das Jahr 2020 finanziert (https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/70788/haushaltsplan_2019_2020_investitions_und_innovationsfaehigkeit_fuer_unsere_stadt_sichern_erste_bausteine_fuer_ein_hamburger_konjunktur_und_wachstumspr.pdf) – Ausdehnung der Notsituation auf das Jahr 2022 sowie Ausdehnung der notsituationsbedingten Kreditermächtigung auf 3 Mrd. Euro; Veranschlagung der Mittel ausstehend (https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/72559/unterrichtung_der_buergerschaft_ueber_das_ergebnis_der_september_steuerschaetzung_2020_und_anpassung_des_covid_19_notsituationsgesetzes_cng.pdf)
Hessen	– konjunkturbedingt (Art. 141 Abs. 3 LV) – bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen (Art. 141 Abs. 4 LV)	– mit Zweidrittel-Mehrheit (§2 »Artikel 141-Gesetz«)	– regelmäßig innerhalb von 7 Jahren (§2 »Artikel 141-Gesetz«)	– Nachtragshaushalt umfasst rund 2 Mrd. Euro – Verzicht auf 100 Mio. Euro Schuldentilgung im laufenden Jahr und Schuldenaufnahme von 1,9 Mrd. Euro, zusätzliche Ausweitung des Bürgerschaftsrahmens auf 5 Mrd. Euro (https://www.hessen.de/presse/pressemitteilung/finanzminister-schaefer-bringt-nachtragshaushalt-zur-bewaeltigung-der-corona-krise-ein-0;http://starweb.hessen.de/cache/GVBL//2020/00012.pdf) – Feststellung, dass außergewöhnliche Notsituation oder Naturkatastrophe vorliegt, Tilgung gestaffelt innerhalb von sieben Jahren, Höhe d. Tilgung resultiert aus Differenz zwischen der zulässigen Nettokreditaufnahme und der tatsächlich im Haushaltsjahr 2020 erforderlichen

Bundesland	Ausnahmen	Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation oder Naturkatastrophe	Tilgung	Nachtragshaushalt 2020 und geplante Tilgung
				<p>Nettokreditaufnahme (http://starweb.hessen.de/cache/DRS/20/3/02583.pdf) Gesetz: https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/nachtrag_2020_enddruck.pdf – Zweiter Nachtragshaushalt; Bildung eines Sondervermögens »Hessens gute Zukunft sichern« mit Krediten von bis zu zwölf Mrd. Euro geplant; Tilgungsdauer maximal 30 Jahre (https://finanzen.hessen.de/presse/pressemitteilung/hessischer-landtag-beschliesst-sondervermoeagen) Gesetz: https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/nachtragshaushalt_ii_2020.pdf</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>– konjunkturbedingt – bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen (§18 Abs 1 LHO)</p>	– keine Angabe	<p>– innerhalb eines bestimmten Zeitraums (Art. 65 Abs. 2 LV) – in Begleitgesetz muss ein Tilgungsplan verbindlich festgelegt werden, in dem der Tilgungszeitraum bestimmt ist (§18 Abs. 8 LHO)</p>	<p>– Nachtragshaushalt im Volumen von rund 1,1 Mrd. Euro – Nettokreditaufnahme von bis zu 700 Mio. Euro + 400 Mio. Euro zusätzlicher Bürgschafts- und Garantierahmen, nach Feststellung einer Naturkatastrophe –> Errichtung eines Sondervermögens (Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 1. April 2020) –> Errichtung eines Sondervermögens (Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 1. April 2020) – Tilgung in jeweils in Höhe von zehn Prozent in den Jahren 2024 bis 2033 Gesetz: http://www.dokumentation.landtag-mv.de/parldok/dokument/46543/gesetz_und_verordnungsblatt_13_2020.pdf#page=2 – Landesregierung beschließt am 13. Oktober Entwurf für weiteren Nachtragshaushalt 2020/21 (Landtagsbeschluss ausstehend); Nettokreditaufnahme von 2,15 Mrd. Euro geplant, die damit in beiden Jahren auf 2,85 Mrd. Euro steigt, Tilgung in den Jahren 2025 bis 2044, Mittelverwendung siehe: https://www.regierung-mv.de/Aktuell/?id=164731&processor=processor.sa.pressemitteilung Entwürfe: https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Haushalt/Haushaltsplan/2020-2021/</p>
Niedersachsen	<p>– konjunkturbedingt (Art. 71 Abs. 3 LV) – bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen (Art. 71 Abs. 4 LV)</p>	<p>– Beschluss des Landtags, Zweidrittel-Mehrheit für Kredite i.H. v. über 0,5 vom Hundert des zuletzt festgestellten Haushaltsvolumens, im Übrigen Mehrheit (Art. 71 Abs. 4 LV)</p>	<p>– innerhalb eines angemessenen Zeitraums (Art. 71 Abs. 4 LV)</p>	<p>– Kredite in Höhe von 1 Mrd. Euro erlaubt nach Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation + Entnahme von 400 Mio. Euro aus dem Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung sowie eine Erweiterung des Bürgschaftsrahmens auf 3 Mrd. Euro – Tilgung der im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie aufgenommenen Kredite in Haushaltsjahren 2021 und 2022 i.H. von je 10% und in den Haushaltsjahren 2023 bis 2026 jeweils i.H. von 20% (PDF: Drucksache 18/6132 S. 1f) – Zusätzlich: Einrichtung eines Sondervermögens in Höhe von 480 Mio. Euro mit Mitteln aus dem positiven Jahresabschluss von 2019 (https://www.mf.niedersachsen.de/startseite/themen/haushalt/haushaltsrecht_inklusive_haushaltsplane/nachtragshaushalt_2020/nachtragshaushalt-2020-landesregierung-schnurt-grosses-massnahmenpaket-zur-bekampfung-der-auswirkungen-des-corona-virus-186424.html; https://www.mf.niedersachsen.de/startseite/themen/haushalt/sondervermogen_corona_pandemie/sondervermogen_corona_pandemie-188267.html) – Zweiter Nachtragshaushalt im Volumen von 8,4 Mrd. Euro vom Landtag verabschiedet; Kreditermächtigung soll bis zu 7,8 Mrd. Euro betragen, davon rund 1,4 Mrd. Euro im Rahmen der Konjunkturbereinigung nach Regeln der Schuldenbremse – Tilgung innerhalb von 25 Jahren ab 2024 (https://www.mf.niedersachsen.de/startseite/themen/haushalt/haushaltsrecht_inklusive_haushaltsplane/2_nachtragshaushalt_2020/2-nachtragshaushalt-2020-8-4-milliarden-euro-sichern-niedersachsens-zukunft-nach-der-corona-krise-189613.html)</p>

Bundesland	Ausnahmen	Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation oder Naturkatastrophe	Tilgung	Nachtragshaushalt 2020 und geplante Tilgung
Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> – konjunkturbedingt (§ 18a Abs. 3 LHO) – bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen (§ 18b LHO) 	<ul style="list-style-type: none"> – nicht direkt geregelt, aber hier Kreditaufnahme nur mit Zustimmung des Landtages zulässig (§ 18b LHO) 	<ul style="list-style-type: none"> – innerhalb eines angemessenen Zeitraums (§ 18b LHO) 	<ul style="list-style-type: none"> – Nachtragshaushalt und »Sondervermögen zur Finanzierung der direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise« mit Kreditermächtigung bis zum Höchstbetrag von 25 Mrd. Euro – Tilgung konjunkturgerecht innerhalb von 50 Jahren Gesetz: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18365&ver=8&val=18365&sg=0&menu=1&vd_back=N – Landeskabinett hat zweiten Nachtragshaushalt auf den Weg gebracht; Erhöhung der bereits im ersten Nachtragshaushalt enthaltenen Haftungsfreistellung der NRW.BANK von 5 Mrd. Euro um weitere 10 Mrd. Euro, um Unterstützung auf öffentlich und soziale Infrastruktur sowie Kommunen auszuweiten https://www.land.nrw.de/pressemitteilung/weitere-unterstuetzung-fuer-oeffentliche-und-soziale-infrastruktur-sowie-kommunen – Gesetzesentwurf: https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-9060.pdf – zweites Nachtragshaushaltsgesetz vom Landtag verabschiedet: https://www.landtag.nrw.de/home/dokumente_und_recherche/gesetzgebungportal/aktuelle-gesetzgebungsverfahren/2-nachtragshaushalt-2020.html
Rheinland-Pfalz	<ul style="list-style-type: none"> – konjunkturbedingt – bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen oder Anpassung an strukturelle Änderung der Einnahme- oder Ausgabesituation (Art. 117 Abs. 1 LV) 	<ul style="list-style-type: none"> – nicht direkt geregelt, aber Kreditaufnahme bedarf Ermächtigung durch Gesetz (Art. 117 Abs. 2 LV) 	<ul style="list-style-type: none"> – konjunkturgerechte Tilgung (Art. 117 Abs. 1 LV) 	<ul style="list-style-type: none"> – Nachtragshaushalt im Volumen von insgesamt rund 3,3 Mrd. Euro; davon zunächst Mehrausgaben durch Soforthilfen von knapp über eine Milliarde Euro – dazu Nettokreditaufnahme von 638,5 Mio. Euro; 364,4 Mio. Euro ohne neue Kreditaufnahme durch Verzicht auf Nettoschuldentilgung von 212,4 Mio. Euro und Zuführung von 150 Mio. Euro aus Haushaltssicherungsrücklage und Rücklage Breitbandinfrastruktur; zusätzlich Erhöhung des Bürgerschaftsrahmens – Tilgung ab Haushaltsjahr 2024, jährliche Tilgung bei positiver Konjunkturkomponente 15 v. H., bei negativer Konjunkturkomponente 5 v. H. – Gesetzesentwurf: https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/11605-17.pdf – Nachtragshaushaltsplan: https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/sonstiges/6340-V-17-Anlage.pdf – Zweiter Nachtragshaushalt beinhaltet einen Anstieg der Nettokreditaufnahme um rund 2,8 Mrd. Euro auf insgesamt rund 3,5 Mrd. Euro sowie die Bildung eines Sondervermögens in Höhe von 1,1 Mrd. Euro und eine Anpassung der Tilgungsregel für notsituationsbedingte Kredite (4% ab dem Haushaltsjahr 2024; anschließend je nach konjunktureller Lage jährlich 4 oder 6%) https://www.landtag.rlp.de/de/aktuelles/detail/news/detail/News/zweiter-corona-nachtragsetat-verabschiedet/-/-/ – Gesetzesentwurf: https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/12720-17.pdf
Saarland	<ul style="list-style-type: none"> – bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen (§ 2 Abs. 1 Haushaltsstabilisierungsgesetz) 	<ul style="list-style-type: none"> – mit Mehrheit des Landtags (§ 2 Abs. 1 Haushaltsstabilisierungsgesetz) 	<ul style="list-style-type: none"> – innerhalb eines angemessenen Zeitraums; Tilgungsplan anpassbar bei unerwarteten konjunkturellen Entwicklungen (§ 2 Abs. 2 Haushaltsstabilisierungsgesetz) 	<ul style="list-style-type: none"> – Nachtragshaushalt mit »Zukunftspaket Saar« im Volumen von 2,1 Mrd. Euro beschlossen – »Zukunftspaket Saar« dient nicht nur der Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie, sondern soll gleichzeitig Modernisierungen in den Bereichen Gesundheit, digitale Bildung sowie Forschung und Innovation ermöglichen – auch ein Rettungsschirm für Kommunen und Gemeinden soll daraus finanziert werden – geplante Tilgungsdauer 30 Jahre; Mittelverwendung siehe: https://corona.saarland.de/DE/service/medieninfos/_documents/pm_2020-06-09-nachtragshaushalt.html https://corona.saarland.de/DE/service/medieninfos/_documents/pm_2020-06-08-nachtragshaushalt-corona.html Gesetz: https://www.landtag-saar.de/Downloadfile.ashx?FileId=13161&FileName=G1995.pdf

Bundesland	Ausnahmen	Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation oder Naturkatastrophe	Tilgung	Nachtragshaushalt 2020 und geplante Tilgung
Sachsen	– konjunkturbedingt, Feststellung mit Mehrheit – bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen (Art. 95 Abs. 4-5 LV)	– mit Zweidrittel-Mehrheit (Art. 95 Abs. 6 LV)	– spätestens innerhalb von 8 Jahren (Art. 95 Abs. 6 LV)	– Nachtragshaushalt mit bis zu sechs Mrd. Euro Kreditaufnahme zur Finanzierung des Sonderfonds »Stabilisierungsfonds Sachsen« – Tilgung spätestens innerhalb von acht Jahren, Fristbeginn mit Ablauf des Jahres in dem die Kreditaufnahme erfolgte, Tilgung im dritten bis achten Jahr jeweils in Höhe von 1/6 des Kredits Gesetz und Beschlussempfehlung: http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=2098&dok_art=Drs&leg_per=7&pos_dok=0&dok_id=undefined – Haushaltsgesetz 2019/2020 inklusive der Änderungen durch den Nachtragshaushalt: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17931-Haushaltsgesetz-2019-2020#p2
Sachsen-Anhalt	– konjunkturbedingt (§ 18 Abs. 4 LHO) – bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen (§ 18 Abs. 5 LHO)	– keine Angabe	– keine Informationen zur Tilgung bei Kreditaufnahme in außergewöhnlichen Notsituationen	– außergewöhnliche Notsituation wurde festgestellt; Nachtragshaushalt; laut Gesetzesentwurf Kreditaufnahme i.H.v. rund 259 Mio. Euro vorgesehen, Tilgung in Haushaltsjahren 2022 und 2023 je 100 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2024 restliche rund 59 Mio. Euro – dazu Entnahme von rund 141 Mio. Euro aus Steuerschwankungsreserve und für 2021 Eingehen von Verpflichtungen i.H. von bis zu 100 Mio. Euro – insgesamt: 500 Mio. Euro https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d5920lge.pdf https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/nachtragshaushalt-ist-beschlossene-sache/ – Beschluss des Landtages zur Kreditaufnahme: https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d5956vbs.pdf
Schleswig-Holstein	– konjunkturbedingt (Art. 61 Abs. 2 LV) – bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen (Art. 61 Abs. 3 LV)	– mit Zweidrittel-Mehrheit (Art. 61 Abs. 3 LV)	– innerhalb eines angemessenen Zeitraums (Art. 61 Abs. 3 LV)	– Nachtragshaushalt; zusätzliche Kreditaufnahme in Höhe von 500 Mio. Euro erlaubt nach Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation http://www.landtag.ltsh.de/nachrichten/20_03_nachtragshaushalt_2020/ Gesetz: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IV/Service/GVOBL/GVOBL/2020/gvobl_4_2020.pdf?__blob=publicationFile&v=2 – Verdopplung der Corona-Hilfen im Rahmen eines zweiten Nachtragshaushalts auf 1 Mrd. Euro beschlossen https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VI/Presse/PI/2020/200507_rede_nachtrag2.html – Tilgung des Notkredits ab 2023 über 20 Jahre https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/H/haushalt_landeshaushalt/haushalt_landeshaushalt_Schwerpunkt.html Gesetz: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/H/haushalt_landeshaushalt/Downloads/HH2020/2Nachtrag_2020.pdf?__blob=publicationFile&v=1 – Dritter Nachtragshaushalt beinhaltet Darlehensprogramm für gemeinnützige Organisationen https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VII/Presse/PI/2020/Corona/200831_Corona_Hilfe_Gemeinnuetzige.html Gesetz: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/H/haushalt_landeshaushalt/Downloads/HH2020/3_nachtragsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=1 – Entwurf der Landesregierung zu viertem Nachtragshaushalt (Landtagsbeschluss ausstehend); Ausweitung der Kreditermächtigung in Höhe von bis zu 1,2 Mrd. Euro in 2020 (konjunkturell bedingt) und die Aufnahme eines Notkredits über 4,5 Mrd. Euro mit geplanter dynamisierter Tilgung über 40 Jahre beginnend mit 50 Mio. Euro im Jahr 2024 https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VI/_startseite/Artikel2020/IV/201006_vierter_nachtrag.html

Bundesland	Ausnahmen	Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation oder Naturkatastrophe	Tilgung	Nachtragshaushalt 2020 und geplante Tilgung
Thüringen	<ul style="list-style-type: none"> – zum Ausgleich von Einnahmeausfällen nach Steuerniveaueverfahren – bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen (§18 Abs. 2 LHO) 	– keine Angabe	<ul style="list-style-type: none"> – innerhalb von 5 Jahren; beginnend in erstem Haushaltsjahr, in dem Haushalt ohne Kredite ausgeglichen werden kann; Tilgung bei erneuter Kreditaufnahme aussetzbar (§18 Abs. 3 LHO) 	<ul style="list-style-type: none"> – Hilfspaket in Form eines Sondervermögens verabschiedet; vorerst keine Schuldenaufnahme – dafür sollen rund 676 Mio. Euro aus Landesrücklagen und zusätzliche Mittel vom Bund kommen https://parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/75116/thueringer_gesetz_zur_umsetzung_erforderlicher_massnahmen_im_zusammenhang_mit_der_corona_pandemie_thuercorpang_neufassung.pdf – Entwurf für Nachtragshaushalt mit Netto-Neuverschuldung von rund 1,8 Mrd. Euro vom Kabinett beschlossen (Parlamentsbeschluss ausstehend); Haushaltsentwurf für 2021 sieht keine Neuverschuldung vor https://finanzen.thueringen.de/aktuelles/medieninfo/detailseite/thueringerfinanzstrategie-hilfe-und-entschiedenes-gegensteuern-in-der-krise-ohne-die-solide-finananzp/ – Gesetzesentwurf: https://parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/77140/gesetz_zur_aenderung_des_thueringer_haushaltsgesetzes_2020_thueringer_nachtragshaushaltsgesetz_2020_thuernhgg_2020.pdf
Bund	<ul style="list-style-type: none"> – Einnahmen aus Krediten bis 0,35% des nominalen Bruttoinlandsprodukts erlaubt Überschreitungen möglich bei: – von der Normallage abweichende konjunkturelle Entwicklung (Art. 109 Abs. 3 S. 2 GG) – Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen (Art. 109 Abs. 3 S. 2 GG) 	– durch Mehrheit der Mitglieder des Bundestages (Art. 115 Abs. 2 S. 6)	<ul style="list-style-type: none"> – entsprechende Tilgungsregelung ist vorzusehen (Art. 109 Abs. 3 S. 3 GG & Art. 115 Abs. 2 S. 7) – Rückführung hat binnen eines angemessenen Zeitraums zu erfolgen (Art. 115 Abs. 2 S. 8) 	<ul style="list-style-type: none"> – Kreditaufnahme i.H. von rund 156 Mrd. Euro erlaubt (Überschreitung der zulässigen Kreditaufnahme um 99,755 Mrd. Euro) – die im Nachtragshaushalt zusätzlich beschlossenen Maßnahmen umfassen 122,5 Mrd. Euro http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&jumpTo=bgbl120s0556.pdf – geplante Mittelverwendung siehe: https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/nachtragshaushalt-2020-1731686 – Tilgungsplan: ab Bundeshaushalt 2023 und in den folgenden 19 Haushaltsjahren Tilgung von je 1/20 des Betrags, der die zulässige Verschuldung überstiegen hat (https://dip21/btd/19/181/1918131.pdf) – Zweiter Nachtragshaushalt im Haushaltsjahr 2020 am 2. Juli beschlossen (https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/zweiter-nachtragshaushalt-1761008) – umfasst zusätzlich zum Ersten Nachtrag eine weitere Kreditaufnahme in Höhe von knapp 62 Mrd. Euro, die in erster Linie zur Finanzierung zu Konjunkturpakets verwendet werden soll – die Kreditaufnahme im Jahr 2020 steigt damit auf insgesamt 217,8 Mrd. Euro – Gesetzesentwurf: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_II/19_Legislaturperiode/2020-06-16-Zweites-Nachtragshaushaltsgesetz2020/2-Regierungsentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=2